

## Stellungnahme

durch die BUJ-Fachgruppe Corporate  
vom 11. März 2022

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen  
von Aktiengesellschaften

### Autoren:

Leitung der Fachgruppe

- Dr. Peter Henneke, Bad Homburg

Mitglieder der Fachgruppe:

- Dr. Ulrich Zwach, LL.M. (Cambridge), Bonn
- Dr. Jan Christoph Pfeffer, LL.M. (Stanford), Bonn
- Michael Rutz, LL.M. (Hertfordshire), Kaiserslautern

### Kontakt:

Judith Nikolay

Geschäftsführerin

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.

[kontakt@buj-verband.de](mailto:kontakt@buj-verband.de)

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.  
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin  
[kontakt@buj-verband.de](mailto:kontakt@buj-verband.de) | [www.buj-verband.de](http://www.buj-verband.de)  
Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733  
Commerzbank Frankfurt:  
IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich  
(Vizepräsident); Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Hergen Haas, Dr. Karsten Hardraht,  
Dr. Peter Henneke; Dr. Andreas Liepe, Dr. Friederike Rotsch,  
Dr. Ingo Schaffernak, Dr. Hilka Schneider, Solms Wittig

Geschäftsführerin: Judith Nikolay

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte.<sup>1</sup> Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu berufsbezogenen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungsherausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

## **Im Allgemeinen**

Der BUJ begrüßt ausdrücklich den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vom 9. Februar 2022 und ermutigt den Gesetzgeber, dieses Reformvorhaben möglichst zügig umzusetzen.

Der Gesetzgeber hat bereits zu Beginn der COVID-19-Pandemie durch schnelles, überlegtes Handeln die virtuelle Hauptversammlung eingeführt. Sie hat sich als äquivalente Alternative zu einer Präsenzhauptversammlung gut bewährt. Dies gilt zum einen, weil die Unternehmen überhaupt erst durch diese Gesetzgebung in der Lage waren, während der Pandemie die Aussprache mit den Aktionären zu Gegenständen der Tagesordnung durchzuführen und Beschlüsse, die der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu fassen. Dies gilt zum anderen, weil der Gesetzgeber auch Modalitäten verändert hat, um den Aktionärsdialog im Vorfeld der Hauptversammlung zu stärken.

In den vergangenen zwei Jahren zeigten sich deutlich die Vorteile der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zu einer Präsenz-Hauptversammlung, auf die sich Aktiengesellschaften in Deutschland zuvor beschränken mussten. So nimmt an einer virtuellen Hauptversammlung eine weitaus größere Zahl der Aktionäre auch aktiv teil, indem sie Fragen zu Gegenständen der Tagesordnung stellen. Sie werden im virtuellen Format nicht faktisch durch die Notwendigkeit einer Anreise, ihre Entfernung zum Ort der Hauptversammlung und andere Umstände und Bedingungen von der aktiven Teilnahme abgehalten. Das virtuelle Format ermöglicht insgesamt mehr Teilhabe aller berechtigten Personen, nicht allein die Aktivität einzelner. Zudem fördert das virtuelle Format die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in einem wichtigen Bereich, der auch von der allgemeinen Öffentlichkeit im Wirtschaftsleben wahrgenommen wird.

Durch den Referentenentwurf wird nunmehr eine dauerhafte freie Wahlmöglichkeit eingeführt, auch ohne die Beschränkungen einer Pandemie die Hauptversammlung in virtueller Form durchzuführen. Als gleichwertige Alternative zur Hauptversammlung, an der allein angereiste Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten teilnehmen dürfen, wird nun die virtuelle Hauptversammlung auch dauerhaft ermöglicht. Sie entwickelt sich von der pandemiebedingten Ausnahme zum Standard, der jederzeit genutzt und weiterentwickelt werden kann.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Stellungnahme im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Teilnehmer" statt "TeilnehmerInnen" oder "Teilnehmerinnen und Teilnehmer". Dies beinhaltet keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die aktuell geltende pandemiebedingte Sonderregelung, namentlich das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG), läuft im August 2022 aus. Aus Sicht des BUJ bedarf es eines nahtlosen Übergangs, so dass die neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung spätestens mit Auslaufen der Sonderregelung in Kraft treten sollten. Angesichts der sehr positiven Erfahrungen mit dem virtuellen Format der Hauptversammlung in den vergangenen beiden Hauptversammlungsjahren darf keine Lücke in der Zeit nach dem 31. August 2022 entstehen, weil dies zu erheblichen Planungsunsicherheiten für die kommenden Hauptversammlungen führen und die Weiterentwicklung des noch jungen, aber zeitgemäßen virtuellen Formats bremsen würde.

Im virtuellen Format der Hauptversammlung bedarf es – wie bei der Hauptversammlung der physisch anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigten – bestimmter, möglichst klarer Regelungen mit dem Ziel, die Hauptversammlung inhaltlich und zeitlich in dem notwendigen und angemessenen Rahmen durchzuführen. Dieses Ziel liegt im Interesse der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre, auch wenn einzelne Aktionäre und Aktionärsgruppen mitunter mehr Zeit und Aufmerksamkeit für ihre eigenen Belange fordern. Derartigen Partikularinteressen Einzelner sollte der Gesetzgeber widerstehen und klare Grenzen setzen.

Wir regen zudem an, entsprechende Regelungen im Hinblick auch auf die Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Entwurf im Einzelnen näher Stellung und schlagen punktuell konkrete Änderungen vor.

## **Im Einzelnen**

### **1. Satzungsvorbehalt (§ 118a Abs. 1 AktG-RefE)**

Der BUJ unterstützt die gesetzliche Einführung der virtuellen Hauptversammlung und grundsätzlich auch einen Satzungsvorbehalt. Ein Vorbehalt erscheint angezeigt, weil die Satzungen der Aktiengesellschaften nicht in jedem Fall vollständig auf das neue virtuelle Format ausgerichtet sind. Eine Entscheidung hierüber und die Ausgestaltung ist den Aktionären zu überlassen. Gleichzeitig sollte aber die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft berücksichtigt werden, in der eine Machtbalance zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung anstelle einer hierarchischen Organverfassung besteht (vgl. BVerfG NJW 2000, 349, 350; Koch, Aktiengesetz, 16. Aufl. 2022, AktG § 118, Rn. 4). In der Entwurfsbegründung kommt zutreffend zum Ausdruck, dass die Hauptversammlung in virtueller Form nicht auf Ausnahmefälle zu beschränken ist und in gleichwertiger Weise vollständige Beschlussmöglichkeiten bietet (Entwurf, S. 21: *„Die virtuelle Hauptversammlung stellt dabei eine vollwertige Versammlungsform und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine „Versammlung zweiter Klasse“ dar. Dies wird durch die Mindestvorgaben und Ausgestaltungen hinsichtlich der Aktionärsrechte gewährleistet. Damit kann in der virtuellen Hauptversammlung über alle Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auch Gegenstand der Präsenzversammlung sein können, also insbesondere auch Strukturmaßnahmen wie Veränderungen des Kapitals. Eine virtuelle Hauptversammlung kann damit etwa auch solche Beschlüsse fassen, die nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) eine Beschlussfassung „in einer Versammlung“ verlangen.“*).

Die nach dem Referentenentwurf vorgeschriebene Befristung der Satzungsregelung sollte u.E. entfallen. Nach § 118a Abs. 3, Abs. 5 Ziffer 1 AktG-RefE muss eine Bestimmung in der Satzung, die eine virtuelle Hauptversammlung vorsieht, auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft bzw. der Satzungsänderung befristet werden. Entsprechendes soll nach § 118a Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 2 AktG-RefE für

eine Satzungsermächtigung für den Vorstand gelten. Einer solchen zwingenden Befristung bedarf es nicht. Falls die Mehrheit der Aktionäre wieder zu dem klassischen Format der Präsenzversammlung zurückkehren möchte, kann dies über einen Tagesordnungsergänzungsantrag in jeder Hauptversammlung durch satzungsändernden Beschluss erreicht werden und nicht erst nach Ablauf von fünf Jahren. Im Übrigen untergräbt eine derartige Befristung die Gleichstellung des virtuellen Formats mit der Präsenzversammlung, die offensichtlich vom Gesetzgeber gewollt ist. Für die Festlegung auf eine Präsenzversammlung ist gerade keine Befristung vorgesehen. Des Weiteren sehen auch die Regelungen in § 118 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 AktG hinsichtlich der sog. Online-Hauptversammlung und der Briefwahl zwar einen Satzungsvorbehalt, jedoch gerade keine Befristung vor; nicht zuletzt deshalb erscheint eine solche systemfremd. Der BUJ schlägt daher eine ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen Befristungen vor.

Ferner sollten die satzungsändernden Beschlüsse, die Hauptversammlungen künftig im virtuellen Format zu ermöglichen, nicht generell anfechtbar sein. Eine einfache Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses über die gesetzlich geforderte Satzungsänderung durch einzelne Aktionäre ohne höhere Hürden als die bestehenden würde die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des gesamten Verfahrens, was durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen kann, blockieren. Insoweit sollte die Unanfechtbarkeit des Hauptversammlungsbeschlusses zur Satzungsänderung vorgesehen werden oder jedenfalls das Freigabeverfahren nach § 246a AktG Anwendung auf solche Streitfälle finden. Damit würden die für die Aktiengesellschaft und ihre Aktionäre negativen und belastenden Auswirkungen rechtsmissbräuchlicher Klagen beseitigt oder jedenfalls reduziert.

## **2. Teilhaberechte der Aktionäre (§§ 118a, 130a, 131 AktG-RefE)**

### **a. Einräumung und Begrenzung der einzelnen Rechte und Möglichkeiten**

Teilhaberechte der Aktionäre, die im europäischen und deutschen Recht fest verankert sind, sollen auch bei Hauptversammlungen im virtuellen Format uneingeschränkt gewahrt bleiben. Es besteht da auch weitestgehende Einigkeit; darauf haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag geeinigt, und so sieht es der Referentenentwurf auch tatsächlich vor.

Die Verankerung der Teilhaberechte der Aktionäre bleibt allerdings unvollständig, wenn die Grenzen der gewährten Rechte im Gesetz nicht beschrieben werden. Die gesetzliche Unklarheit über den angemessenen Rahmen einer Hauptversammlung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, erschwert schon lange und bis heute die Durchführung der Versammlung, ganz ungeachtet des Formats (Präsenz oder virtuelle Form). Es gilt der Befund, dass das Gesetz bisher den Ablauf der Hauptversammlung und die Funktion des Versammlungsleiters nur rudimentär regelt (vgl. MüKoAktG/Kubis, 5. Aufl. 2022, AktG § 119 Rn. 108). Dies steht effizienten, von Anfechtungen nicht bedrohten versammlungsleitenden Maßnahmen entgegen. Für Versammlungen im virtuellen Format mit ihren neuen Mitteln und Wegen der Aktionärsteilhabe stellt sich das Problem der nur rudimentären Regelungen nicht weniger als für Versammlungen mit physischer Präsenz.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex gibt – ähnlich wie in seinen vorherigen Fassungen – folgende Anregung: „Der Hauptversammlungsleiter sollte sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.“ (Anregung A.4 DCGK). Ausweislich der Begründung stärkt die Kodexkommission mit dieser Anregung die Position des Versammlungsleiters, „die zeitliche Dauer der Hauptversammlung angemessen zu gestalten und nicht ausufern zu lassen“ (Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Begründung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, Begründung zu A.4). Diese Stärkung geht bisher weitestgehend ins Leere, wenn das Gesetz bei rudimentären Regelungen bleibt und die Versammlungsleiter keine eindeutige gesetzliche Grundlage für anfechtungsfreie versammlungsleitende Maßnahmen finden können, die nicht zuletzt auch in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG fehlt.

Der BUJ sieht Handlungsbedarf in zwei Punkten:

- Es müssen zum einen, die Anregung der Kodexkommission aufgreifend, gesetzliche Leitplanken für die Versammlungsleitung aufgenommen werden. Wir schlagen daher vor, den Entwurf zu ergänzen und in Artikel 2 folgende neue Ziff. 2 aufzunehmen (und die nachfolgende Nummerierung entsprechend anzupassen):

„2. Dem § 118 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Hauptversammlung soll spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein.“

- Zum anderen müssen die Teilhaberechte im virtuellen Format insbesondere bei Einreichung von Fragen, Reden und Stellungnahmen vor der Versammlung in ihrem Umfang so begrenzt werden können, dass die Versammlung nicht ausufern kann und das Ziel der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht (dazu nachfolgend).

#### **b. Auskunftsrecht (§§ 118 Abs. 1 Ziff. 4, 131 Abs. 1a-1d AktG-RefE)**

Der Referentenentwurf sieht wie das derzeit geltende GesRuaCOVBekG vor, dass Aktionäre ihre Fragen vorab, also vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung, einreichen können. Die Erfahrungen in den vergangenen beiden Hauptversammlungssaisons haben gezeigt, dass aufgrund dieser Möglichkeit der Vorabreichung von Fragen die Qualität der Beantwortung erhöht werden konnte. Die Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass die Anzahl der eingereichten Fragen stark gestiegen ist, was für die Unternehmen eine teilweise hohe zusätzliche Belastung bedeutet, aber im Sinne einer sachgemäßen Information der Aktionäre oftmals gerechtfertigt und daher hinzunehmen ist. Das Fragerecht darf aber aus Sicht des BUJ nicht ohne klare Beschreibung seiner Grenzen gewährt werden.

So sieht auch § 131 Abs. 1b AktG-RefE vor, dass der Umfang der Einreichung von Fragen in der Einberufung angemessen beschränkt werden kann. Insoweit bleibt im Entwurf aber offen, was als angemessen in diesem Kontext anzusehen ist. Lediglich die Begründung des Referentenentwurfs nennt beispielhafte Ansätze für eine Begrenzung wie die Festlegung einer Höchstzahl von Fragen pro Aktionär oder eine Zeichenbeschränkung (Entwurf, S. 36). Die Begründung stellt diese Ansätze aufgrund der Formulierung „oder“ offensichtlich als alternative Möglichkeiten dar. Schon hier sollte unseres Erachtens ausdrücklich klargestellt werden, dass beide Ansätze auch zusammen genutzt werden können, um das Fragerecht sinnvoll zu begrenzen. Daher sollte statt der Formulierung „oder“ die Formulierung „und“ gewählt werden:

*„... Aufgrund der Regelung kann etwa eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär festgelegt und eine Zeichenbeschränkung vorgegeben werden.“*

Diese Grenzen sollten aus Sicht des BUJ sich nicht nur in der Gesetzesbegründung finden, sondern – wie ausgeführt und begründet – Eingang in den Gesetzestext finden. Es gibt für die Beantwortung der vorab eingereichten Fragen im Entwurfstext ferner keine zeitliche Beschränkung. Eine solche ist jedoch aus Sicht des BUJ dringend erforderlich. Der zeitliche Rahmen der Hauptversammlung ist begrenzt und soll höchstens vier bis sechs Stunden umfassen. Es ist eine zeitliche Vorgabe für die Beantwortung der Aktionärsfragen erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung zu gewährleisten. Eine zeitliche Beschränkung für den Fragenteil und ein Auswahlermessen für den Versammlungsleiter sollte daher ausdrücklich im Gesetzestext aufgenommen werden. § 131 Abs. 1b AktG-RefE sollte etwa wie folgt formuliert werden:

*„(1b) Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Das Recht zur Einreichung von Fragen kann auf ordnungsgemäß zu der*

Versammlung angemeldete Aktionäre sowie durch Festlegung von Anzahl und Umfang der Fragen und zugleich des Zeitraums, in dem Fragen der Aktionäre und Antworten des Vorstands behandelt werden, beschränkt werden.“

Nach § 131 Abs. 1d AktG-RefE soll den Aktionären zukünftig ein neues Nachfragerecht zu den in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen sein. Lediglich Nachfragen, die „in keinem sachlichen Zusammenhang zu der vorab eingereichten Frage und zu der Antwort des Vorstands stehen“, bedürfen keiner Antwort. Diese Regelung geht aus Sicht des BUJ zu weit, weil sie unzureichend begrenzt ist. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung zu gewährleisten, müssen im Gesetzestext weitere Einschränkungsmöglichkeiten zugelassen werden. § 131 Abs. 1d AktG-RefE sollte etwa wie folgt formuliert werden:

„(1d) Den Aktionären ist im Anschluss an die Beantwortung der vorab nach Absatz 1a Satz 1 eingereichten Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu den in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen. Das Nachfragerecht kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre sowie durch Festlegung von Anzahl und Umfang der Nachfragen und zugleich des Zeitraums, in dem Nachfragen nach der Antwort des Vorstands gestellt werden können, beschränkt werden. Nachfragen, die in keinem engen sachlichen Zusammenhang zu der eigenen vorab eingereichten Frage und zu der darauf gegebenen Antwort des Vorstands stehen, werden nicht beantwortet.“

### **c. Stellungnahmen und Redemöglichkeit (§§ 118a Abs. 1 Ziff. 6 und 7, 130a AktG-RefE)**

Der BUJ begrüßt die Regelung, dass Aktionäre in virtuellen Hauptversammlungen die Redemöglichkeit und Möglichkeit erhalten, vorab Stellungnahmen einzureichen. Die Aufmerksamkeit des BUJ gilt in besonderer Weise der praktischen Umsetzung im Lichte des übergeordneten Ziels der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre.

Nach § 130a Abs. 1 S. 1 AktG-RefE kann der Umfang von Stellungnahmen, die Aktionäre vor der virtuellen Hauptversammlung einreichen können, angemessen beschränkt werden. Es ist sinnvoll und im Sinne einer effizienten Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung, den Umfang von Stellungnahmen zu begrenzen, damit diese nicht den angemessenen zeitlichen Rahmen sprengen. Was allerdings als angemessen anerkannt wird, dazu schweigt der Referentenentwurf. Aus unserer Sicht sollte die Angemessenheit im Gesetzestext oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung so weit wie möglich konkretisiert werden.

Neben der Möglichkeit, dass Aktionäre vorab Stellungnahmen einreichen können, sieht der Referentenentwurf als Mindestvoraussetzung auch Live-Redebeiträge vor. § 130a Abs. 4 AktG-RefE setzt voraus, dass eine Redemöglichkeit in der Versammlung im Wege der Videokommunikation eingeräumt wird. Im Unterschied zu den vorab eingereichten Redebeiträgen, die in der Hauptversammlung lediglich abgespielt werden müssen, erzeugt die Ermöglichung von Live-Redebeiträgen einen hohen Aufwand, der auch zusätzliche Kosten mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine solche verpflichtende Regelung erforderlich und zielführend ist oder ob nicht die Ermöglichung von Live-Redebeiträgen in das Ermessen des Vorstands gestellt werden sollte, so dass für das Unternehmen insoweit eine Auswahlmöglichkeit besteht.

Auch in diesem Zusammenhang kann nach § 130a Abs. 4 S. 3 AktG-RefE in der Einberufung zur Hauptversammlung ein angemessener Gesamtzeitraum für Redebeiträge und eine angemessene Anzahl der zuzulassenden Redebeiträge festgelegt werden. Diese Begrenzungsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht dringend erforderlich, doch fehlt auch hier die notwendige Konkretisierung der Angemessenheit bzw. Unangemessenheit. Eine zeitliche Vorgabe für einen angemessenen Gesamtzeitraum wäre sinnvoll. Weiterhin könnte im Hinblick auf den angemessenen Zeitraum zwischen verschiedenen Aktionärsgruppen und der Höhe der

unterschiedlichen Beteiligungen differenziert werden.

Gemäß § 130a Abs. 6 AktG-RefE werden Anmeldungen für Redebeiträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft bis zu einer in der Einberufung festgelegten Anzahl zugelassen. Der BUJ hält diese Regelung für äußerst problematisch. Es ist zu befürchten, dass eine solche Regelung zu einem „Rennen um die ersten Plätze“ führt. Dies führt sicherlich nicht zu den sachgerechtesten Ergebnissen. Statt eines Wettstreits um die zeitlich vordersten Plätze sollte die Auswahl der Redebeiträge entweder nach anderen rechtsicher zu handhabenden Kriterien erfolgen oder aber in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt werden. Dieser sollte dann beispielsweise inhaltliche statt zeitlicher Aspekte bei der Ausübung seines Auswahlermessens berücksichtigen (Bsp.: Vorzug für Vertreter von Aktionärsvereinigungen, die für viele Aktionäre sprechen).

Schließlich sieht § 130a Abs. 7 AktG-RefE vor, dass Fragen und Nachfragen nicht in einem Redebeitrag gestellt werden dürfen. Dies ist richtig, allerdings werden im Wortlaut Stellungnahmen nicht erwähnt. Der BUJ bittet daher um ausdrückliche Aufnahme von Stellungnahmen in den Wortlaut der Regelung.

### **3. Anträge (§ 126 Abs. 4 AktG-RefE)**

Nach den Bestimmungen des § 126 Abs. 4 AktG-RefE sollen Anträge, die nicht Gegenanträge oder Wahlvorschläge sind, jederzeit in der Hauptversammlung zulässig sein. Mit der Vorbereitung der virtuellen Hauptversammlung im Vorfeld besteht aber zunächst schon keine sachliche Grundlage für spontane Anträge während der Versammlung, die durch den Ablauf der Hauptversammlung veranlasst werden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die für eventuelle Anträge maßgeblichen Umstände bereits vor der Hauptversammlung bekannt sind. Darüber hinaus birgt die Regelung die Gefahr, dass es bei unerwarteten Anträgen, sog. ad hoc-Anträgen, zu Zufallsmehrheiten kommen kann, weil eine große Zahl von Aktionären oder ihre Bevollmächtigten auf solche Anträge während einer virtuellen Hauptversammlung nicht mehr angemessen reagieren können. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung kann dann auch Einfallstor für missbräuchliches Verhalten werden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung in einem zeitlich angemessenen Rahmen von höchstens vier bis sechs Stunden gefährden.

Um dies zu verhindern und missbräuchlichem Verhalten vorzubeugen, sollte das Antragsrecht der Aktionäre ausnahmslos so gestaltet werden, dass sämtliche Anträge im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt werden müssen. Die Antragsfrist sollte 14 Tage vor der Versammlung betragen, entsprechend § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG.